

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Stadt Sprockhövel vom 08.05.1985

Sondernutzungssatzung

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein – Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV. NW. S. 306 / SGV. NW. 91) sowie des § 8 Absatz 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 06.08.1961 (BGBl. I S. 1742) in der Fassung des Gesetzes vom 01.10.1974 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht vom 01.06.1980 (BGBl. I S. 649), und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475) hat der Rat der Stadt Sprockhövel in seiner Sitzung am 21.03.1985 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- 1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschließlich Wege und Plätze), sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt.
- 2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 des StrWG NW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- 1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Eingangsstufen, Keller, Lichtschächte, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 - b) bauaufsichtlich genehmigungs- und anzeigepflichtige Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufs- bzw. Versorgungseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und mindestens 1,25 m vom Fahrbahnrand entfernt sind;
 - c) Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe;
 - d) bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die im Einvernehmen mit der Gemeinde in Gehwegen eingebracht werden;
 - e) das Aufstellen von Altären, Fahnenmasten und ähnlichen bauaufsichtlich nicht genehmigungs- und anzeigepflichtigen Anlagen aus Anlaß von religiösen, mildtätigen oder politischen Veranstaltungen.
- 2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaues oder Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6

Erlaubnisantrag

- 1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb angemessener Frist, spätestens jedoch vierzehn Tage vor der beabsichtigten Sondernutzung mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung – Bauverwaltungsamt – zu stellen.
- 2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

§ 8

Gebühren

- 1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Nach dieser Satzung erlaubnisfreie Sondernutzungen sind gebührenfrei. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

- 2) Das Recht der Stadt, nach § 10 Absatz 3 StrWG NW bzw. § 8 Absatz 2 a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- 3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer.
 - c) wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben läßt.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht
 - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis,
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Tage, an dem die Nutzung beginnt.
- 2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben.
 - a) Bei auf Zeit erlaubten Sondernutzungen werden die Gebühren für die Dauer der Erlaubnis mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.
 - b) Bei auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen werden die Gebühren für das laufende Jahr erstmalig mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner, für nachfolgende Jahre jeweils bis 15.02. des Jahres fällig.
 - c) Bei unbefugter Sondernutzung werden die Gebühren für die Dauer der tatsächlichen Nutzung mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 11**Gebührenerstattung**

- 1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- 2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 12**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft am 22.05.1985.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Sprockhövel vom 01.08.1980 außer Kraft.

Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Sprockhövel vom 08.05.1985
Gebührentarif
A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze gelten für das gesamte Stadtgebiet.
2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Tagesgebühr beträgt in diesen Fällen 1/30 der Monatsgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle DM abgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt 15,- DM.
5. Beim Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Sondernutzungsnehmer wird eine Gebühr nicht erhoben.

B. Gebühren

- | | | |
|---|------------|----------|
| 1. Litfaßsäulen, Uhrensäulen,
Plakatwände | qm / Monat | 7,20 DM |
| 2. Masten (für Freileitungen,
Fahnen u.a.) | qm / Monat | 6,30 DM |
| 3. Erlaubnispflichtige Automaten,
Vitrinen an Stätte der Leistung | qm / Monat | 6,30 DM |
| 4. Aufstellung von Tischen und
Stühlen | qm / Monat | 4,50 DM |
| 5. Verkaufswagen im Reisegewerbe | qm / Monat | 7,20 DM |
| 6. Imbißstuben, Trinkhallen,
Kioske | qm / Monat | 12,80 DM |
| 7. Privatwirtschaftliche Werbe- und
Verkaufsstände | qm / Monat | 9,90 DM |
| 8. Nichtkommerzielle Werbe- und
Verkaufsstände, Informationsstände | qm / Monat | 4,50 DM |
| 9. Lotterieveranstaltungen | qm / Monat | 4,50 DM |
| 10. Blumenstände | qm / Monat | 9,00 DM |
| 11. Kirmesveranstaltungen
und Volksfeste | qm / Monat | 7,20 DM |

12. Bauzäunem, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen	qm / Monat	2,70 DM
13. Container	qm / Monat	10,00 DM
14. Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen		
a) Pkw	qm / Monat	9,90 DM
b) Lkw	qm / Monat	10,00 DM
c) Kraftrad	qm / Monat	11,70 DM
15. Aufstellung von Plastikständen	pauschal	1,00 DM / Tag
16. Sonstigen Zwecken dienende Nutzung	pauschal	10,00 DM / Tag